



Personalreglement

des Kirchlichen Bezirks Oberaargau

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	Seite	3
LOHNSYSTEM	Seite	3
BESONDERE BESTIMMUNGEN	Seite	3
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite	4
AUFLAGEZEUGNIS	Seite	7
 ANHANG I		
1. Jahresentschädigungen Behördenmitglieder	Seite	5
2. Besoldung Angestellte	Seite	5
3. Nebenkosten/Raummiete/Pauschalspesen Angestellte	Seite	5
4. Sitzungsgelder	Seite	6

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal des Kirchlichen Bezirks Oberaargau (nachfolgend KBO genannt).

² Für Anstellungsverhältnisse mit Pfarrerinnen und Pfarrer gelten die Bestimmungen des Personalrechts für die Pfarerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Abrechnung von Spesen richtet sich nach der Richtlinie zum Spesenersatz und zu weiteren Entschädigungen für die Pfarerschaft (KIS II.B.5).

Privatrechtlich
Angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal des KBO wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen gestützt auf dieses Reglement sowie ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Lohnsystem

Grundsatz

Art 3 ¹ Der Vorstand KBO regelt das Anstellungsverhältnis in einem Vertrag.

² Das Gehalt wird gemäss der kantonalen «Gehaltsklassentabelle degressiver Aufstieg Kantonspersonal Jahresgehalt inkl. 13. Monatslohn» in Gehaltsklasse und Gehaltsstufe festgesetzt.

³ Die Besoldungen werden jährlich überprüft.

⁴ Zuständig für die Anpassung der Besoldungen und Entschädigungen ist der Vorstand KBO.

Berücksichtigung der
finanziellen Situation des KBO

Art. 4 ¹ Der Vorstand KBO legt fest, welche Mittel für Gehaltserhöhungen zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage des KBO, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

Arbeitsplatzbewertung

Art. 5 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, bewertet der Vorstand KBO die Stellen neu.

Mitarbeitergespräche

Art. 6 Mitarbeitergespräche müssen jährlich durch die Ressort-verantwortlichen geführt werden.

Unfallversicherung

Art. 7 Der KBO versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 8 Der KBO versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über

die berufliche Vorsorge (BVG).

Sitzungsgeld

Art. 9 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 10 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang I geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹Dieses Reglement mit Anhang I tritt rückwirkend per 01.05.2024 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Das Personalreglement wurde an der Bezirkssynode vom 1. Mai 2024 genehmigt und rückwirkend per 01.05.2024 in Kraft gesetzt.

Langenthal, 1. Mai 2024
Kirchliche Bezirkssynode Oberaargau

Der Präsident

Die Sekretärin

Christoph Kipfer

Eva Opitz

Anhang I

1. Jahresentschädigungen Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Vorstand KBO</u>		
1.1.1.	Vorstandspräsident/in	Fr. 2'500.00	
1.2	<u>Kommission OeME</u>		
1.2.1	Sekretär/in	Fr. 1'500.00	
1.4	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> Seit 01.01.2012 externe Revisionsstelle		Rechnungsstellung

2. Besoldung Angestellte

2.1	<u>Sekretär/in</u>	Gem. Vertrag	
2.2	<u>Finanzverwalter/in</u>	Gem. Vertrag	
2.3	<u>Eheberater/in</u>	Gem. Vertrag	
2.5	<u>Katechet/in heilp. Kirchliche Unterweisung</u>	Gem. Vertrag	
2.6	<u>Mitarbeiter/in heilp.-Kirchliche Unterweisung</u>		Gem. Vertrag

3. Nebenkosten*/Raummiete/Pauschalspesen Angestellte (pro Jahr)

	<u>Funktion</u>	<u>Nebenkosten</u>	<u>Raummiete</u>	<u>Pauschalspesen</u>
3.1	<u>Vorstandspräsident/in</u>	Fr. 300.00		
3.2	<u>Sekretär/in¹</u>	Fr. 800.00	Fr. 1'500.00	
3.3	<u>Finanzverwalter/in²</u>	Fr. 343.00	Fr. 643.00	
3.4	<u>Eheberater/in</u>			Fr. 1'500.00 pro 100 Stellen- prozente

*Telefon, Internet, allgemeine Fahrspesen, Strom

¹ 14% Anstellung

² 6% Anstellung

4. Sitzungsgelder, Spesen, Honorare, Geschenke

4.1 Sitzungsgelder

Als entschädigungsberechtigte Sitzung gilt, wenn ein Protokoll erstellt wird, das mindestens das Datum, den Ort, die Teilnehmenden, die Traktanden und Beschlüsse, Anfangs- und Schlusszeit sowie die Unterschrift des Sitzungsleiters enthält. Delegierte des KBO in andere Gremien haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld, sofern dieses nicht bereits durch die einladende Organisation ausgerichtet wird.

a) Sitzungen bis 1 ½ h	Fr. 30.00
b) Sitzungen von 1 ½ bis 3 h	Fr. 45.00
c) Halbtagesitzungen	Fr. 60.00

In den Sitzungsgeldern sind Fahrspesen bis 15 km Distanz vom Wohnort bis zum Sitzungsort einberechnet. Für längere Anfahrtswege wird ein Zuschlag von Fr. 10.00 pro Sitzung ausbezahlt. Es werden keine separaten Bahn- und Fahrspesen vergütet. Die Reisezeit gilt nicht als Sitzungszeit.

4.2 Spesen

4.2.1 Reisespesen für Angestellte

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Es werden nur Billette 2. Klasse vergütet

4.2.2 Kilometerentschädigung für Angestellte

Sollte die Benützung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich sein, gilt die Kilometerentschädigung gemäss Steuerverwaltung (abziehbarer Betrag). Zur Zeit Fr. 0.70

4.2.3 Sonstige Spesen

Effektive Spesen können direkt bei der Finanzverwaltung mittels Formular und Beleg eingefordert werden.

4.3 Honorare

Wir sind eine Nonprofit-Organisation und erwarten von Referenten/Referentinnen eine entsprechende Verrechnung ihrer Arbeit. Die Honorare sollten Fr. 400.00 nicht übersteigen. Die Reisespesen, in der Regel Bahn (2. Klasse), werden separat vergütet. Referenten, die kein Honorar verlangen erhalten einen Büchergutschein oder ähnliches im Betrag von ca. Fr. 50.00.

4.4 Geschenke

Bei Verabschiedungen sollen alle Personen nach einheitlichen Regeln geehrt werden.

Vorstand KBO, sowie Präsidium Bezirkssynode

Pro Dienstjahr im Vorstand: Fr. 30.00

Pro Dienstjahr im Präsidium: Fr. 50.00

Ständige Kommissionen des KBO

Pro Dienstjahr im Vorstand: Fr. 15.00

Pro Dienstjahr im Präsidium: Fr. 25.00

Sonstige Verdankungen für mehrjähriges Mitwirken einmalig Fr. 30.00.

Die Wahl des Geschenkes bleibt frei.

Dienstaltersgeschenke (Beschluss vom 26.11.2015)

Ab dem 10. Anstellungsjahr sollen Mitarbeitenden mit Arbeitsvertrag alle 5 Jahre Rekachecks im Wert von Fr. 500.00 (bei 100 Stellenprozenten und sonst entsprechend weniger) erhalten. Die Übergabe des Dienstaltersgeschenkes erfolgt am Mitarbeitergespräch.

Auflagezeugnis

Das Sekretariat des kirchlichen Bezirks Oberaargau hat dieses revidierte Reglement vom 28. März bis 29. April 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat des kirchlichen Bezirks öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberaargau und Trachselwald vom 28. April 2024 bekannt.

Präsidium:

Christoph Kipfer

Sekretariat:

Eva Opitz

Langenthal, 1. Mai 2024